

# Bearbeitungsbericht "vorzeitig exmatrikulierte Fernstudenten"

Die Weiterbildungsmöglichkeiten über das Fernstudium an einer Hochschule wurden in der DDR von vielen genutzt. Gerade aber diese nebenberufliche Studienform erwies sich für viele Studenten als zu schwierig, weshalb rund 30% aller Fernstudenten die Ausbildung vorzeitig beendeten. Diese Studentenakten wurden nach Jahr des Ausscheidens aus der IHD zusammengefasst. Die Reihe beinhaltet beide Sektionen und reicht lückenlos von 1970 bis 1986. In den Aktenbündeln fanden sich auch Unterlagen von abgelehnten und zurückgezogenen Studienbewerbungen für das Fernstudium. Diese wurden jahrgangsweise entsprechend der Matrikelnummer zu Akteneinheiten formiert und werden später in die Reihe der abgelehnten und zurückgezogenen Bewerbungen aller Studienformen eingeordnet.

Die Studentenakten sind inhaltlich prinzipiell gleich aufgebaut:

Personalbogen für Studienbewerber  
Lebenslauf  
Begründung der Wahl des Studienfaches  
Delegierungsschreiben des Betriebes  
Beurteilungen des Delegierungsbetriebes  
Qualifizierungsvertrag (manchmal)  
Zulassungsbescheid [Anlage 1]  
Exmatrikulationsantrag (meist auf Vordruck)  
Exmatrikulationsbescheid (meist auf Vordruck)  
Studentenausweis (manchmal)  
Laufzettel (manchmal)  
Hauptkarteikarte für das Hochschulfernstudium  
Beurteilungen über die Studienzeit fehlen völlig!

Fernstudenten, die wegen Hochschulwechsel die IHD vorzeitig verließen bekamen die Studentenunterlagen an die neue Ausbildungsstätte nachgesandt, weshalb sich bei diesen oft nur der Ex-Bescheid in der Studentenakte befindet. Anders als bei den Direktstudenten gibt es nur selten größere Vorgänge zum Verwaltungsakt der vorzeitigen Exmatrikulation aus dem Fernstudium. Daraus kann abgeleitet werden, dass bei der Ausbildung im Fernstudium kaum noch erzieherisch auf die Studenten eingewirkt und schnell gegenseitiges Einvernehmen zum Studienabbruch erzielt wurde. Diskussionen zur vorzeitigen Exmatrikulation in der Seminargruppe, gleich aus welchem Grund sie erfolgte, gab es im Fernstudium nicht.

Im Studentenverzeichnis wurden Angaben zu den Ex-Gründen eingetragen, die als Kürzel wie folgt dargestellt wurden:

- (L) schlechte Leistungen
- (C) Hochschulwechsel
- (W) auf eigenen Wunsch
- (G) gesundheitliche Probleme
- (D) disziplinarische Gründe
- (P) politische Gründe
- (B) betriebliche Gründe
- (H) Inhaftierung
- (+) verstorben
- (?) Ex-Grund unbekannt
- (L) schlechte Leistungen

Prinzipiell gelten hier die Ausführungen wie bei vorzeitig exmatrikulierten Direktstudenten. Im Fernstudium ist es aber nicht der häufigste Exmatrikulationsgrund. Meist führte das Nichtbestehen der 2. Wiederholungsprüfung entsprechend der Studienordnung zum vorzeitigen Studienende.

(C) Hochschulwechsel

vgl. vorzeitig exmatrikulierte Direktstudenten

(W) auf eigenen Wunsch

Im Fernstudium ist der Studienabbruch auf eigenen Wunsch der häufigste Abgangsgrund. Meist waren die betreffenden Studenten überfordert, Familie, Studium und Beruf zu koordinieren, hatten deshalb schwache Studienleistungen und mitunter stressbedingte gesundheitliche Probleme. Da zum Fernstudium nur zugelassen wurde, wer von einem Betrieb delegiert war, forderte die Hochschule vom Arbeitgeber eine Stellungnahme zum Exmatrikulationswunsch. Dieser befürwortete in der Mehrzahl das Begehren des Fernstudenten. Manchmal wurde eine Beurlaubung und Rückstufung ausgehandelt, wenn absehbar war, dass nach Bewältigung einer zeitweiligen Konfliktsituation beim Fernstudenten, die Ausbildung erfolgreich abgeschlossen werden könnte. Aus den Studentenakten geht aber hervor, dass die Mehrzahl von den zurückgestuften Fernstudenten später doch das Studium ohne Abschluss beendet.

(G) gesundheitliche Probleme

Gesundheitliche Probleme waren der zweithäufigste Grund einer vorzeitigen Exmatrikulation aus dem Fernstudium. Relativ viele Studenten reagierten mit Krankheitssymptomen auf die Anstrengungen, die ein Hochschulfernstudium mit sich bringt. Nach Vorlage eines ärztlichen Attests und in einigen Fällen nach Begründung der Pflege einer bedürftigen dritten Person wurde die Exmatrikulation unverzüglich ausgesprochen.

(D) disziplinarische Gründe

Nur selten wurden Fernstudenten aus disziplinarischen Gründen vorzeitig exmatrikuliert. Die wenigen Fälle sind solche, wo der Student glaubte, nach selbstgestelltem Ex-Antrag die Lehrveranstaltungen nicht mehr besuchen zu müssen. War der Delegierungsbetrieb mit dem Studienabbruch nicht einverstanden, konnte die Hochschule dem Wunsch des Studenten nicht ohne weiteres entsprechen. Das Fernbleiben von Lehrveranstaltungen bedeutete aber einen Verstoß gegen die Studienordnung, der dann letztendlich mit vorzeitiger Exmatrikulation endete. Ausführliche Disziplinarverfahren wie sie mitunter in den Studentenakten des Direktstudiums enthalten sind, wurden im Fernstudium nicht überliefert. Wahrscheinlich wurden sie wegen Wegfall des Erziehungsauftrages bei den Fernstudenten mehr formal durchgeführt.

(P) politische Gründe

Anders, ja geradezu gegensätzlich, als bei Direktstudenten, die aus politischen Gründen exmatrikuliert wurden, ist dieses Attribut im Fernstudium zu verstehen. Ausnahmslos alle aus politischen Gründen vorzeitig exmatrikulierten Fernstudenten mussten vom Weiterstudium Abstand nehmen, weil sie wichtige Funktionen im gewerkschaftlichen Leben oder im Parteiapparat angetragen bekommen hatten oder zu politischen Weiterbildungsmaßnahmen gerufen wurden. Sogenannte "Staatsgegner", die das Ansehen der Hochschule schädigten, gab es bei den Fernstudenten nicht.

## (B) betriebliche Gründe

Da das Fernstudium organisatorisch und inhaltlich eng mit dem Delegierungsbetrieb verknüpft war, kam es recht häufig vor, dass der Betrieb den Exmatrikulationsantrag stellte, weil der Fernstudent

- den Betrieb gewechselt hatte und der neue Betrieb die Delegierung nicht übernimmt,
- eine andere Dienstaufgabe erhält, wofür die Kenntnisse des Studiums nicht nötig sind,
- wegen neuerlicher Schichtarbeit keine Gelegenheit mehr hat, die Lehrveranstaltungen regelmäßig zu besuchen,
- zur NVA einberufen wurde.

## (H) Inhaftierung

Es ist nur ein Fall aus dem Fernstudium bekannt, wo wegen Inhaftierung die Exmatrikulation vorzeitig ausgesprochen wurde. Sehr loyal bietet man aber die Fortsetzung des Studiums nach Ableistung der Haftstrafe an.

Die archivische Erschließung brachte eine technische Bearbeitung der Studentenakten mit sich. Die Akten lagern mit Fadenheftung in Halbheftern. Es wurde paginiert. Jeder Exmatrikulationsjahrgang erhielt eine eigene Signatur. Einige Studentenakten haben eine eigene Mappe, in der die Unterlagen als Loseblattsammlung lagern. Zusätzlich wurde für diese Studenten eine Bandnummer innerhalb des jeweiligen Jahrgangs vergeben, die auf den Mappen vermerkt sind. Eine Paginierung erfolgte hier jedoch nicht.

Erfolgte Kassationen:

Bewerbungszeugnisse - Ausnahme sind Exemplare mit Originalunterschriften und Originale selbst. Diese wurden in einer extra Reihe in Ordnern außerhalb der Bestandes IHD abgelegt.

Entschuldigungen und Schriftwechsel dazu

formale Anschreiben

Prüfungsarbeiten

polizeiliche Führungszeugnisse

alle (!) Thermokopien, da diese keine lange Haltbarkeit haben und meist bereits unleserlich waren.

Der Quellennachweis aus den Studentenakten ist wie folgt anzugeben:

IHD / 8 FE ... (Aktennummer) / ... (Bandnummer)

Dresden, 23.09.1998

Angela Buchwald  
Dipl.-Lehrer / Facharchivar

## Anlage

Studentenstatistik IHD / vorzeitig exmatrikulierte Fernstudenten

Jahr der Exmatrikulation	Sektion 11 + 12
-----------------------------	-----------------

1970	2
1971	15
1972	37
1973	49
1974	21
1975	24
1976	27
1977	18
1978	32
1979	33
1980	34
1981	22
1982	34
1983	20
1984	18
1985	25
1986	32

---

Summe:	443
--------	-----

=====